Bestimmungen zum Bebauungsplan "Dorf"

Von der Gemeindeversammlung (zuständige	kommunale Behörde) be	schlossen am 31. Mai 2022
Der Gemeindepräsidentin		Der Gemeindeschreiber
Prisca Vogel		René Kirchhofer
Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr vom		
	Datum	
	Unterschrift	

Öffentliche Auflage vom 18. Januar 2021 bis 1. März 2021.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Zweck			Seite
	Art.	1	Geltungsbereich Bebauungsplan	3
	Art.	2	Zweck	3
II.	Allge	mein	ne Bestimmungen zum Bebauungsplan	
	Art.	3	Bestandteile des Bebauungsplanes	3
	Art.	4	Verhältnis zum Bau- und Zonenreglement	4
	Art.	5	Baulinien	4
	Art.	6	Bestandesbaulinie	4
	Art.	7	Bauten mit Situationswert	4
	Art.	8	Abbrüche	5
	Art.	9	Lager und Umschlagplätze	5
III.	Teilz			
	Art.	10	Nutzungsmasse	5
	Art.	11	Bauvorschriften	6
IV.	Besti			
	Art.	12	Gestaltung des Strassenraums	7
	Art.	13	Trottoirflächen, Fusswege und Plätze	7
	Art.	14	Abstellplätze für Motorfahrzeuge	7
	Art.	15	Abstellplätze für Abfall	7
	Art.	16	Umgebungsgestaltung	8
V.	Ausführungs- und Schlussbestimmungen			
	Art.	17	Vorprüfung und Bauberatung	8
	Art.	18	Ausnahmen	8
	Art.	19	Inkrafttreten	8

Die Gemeinde Büron erlässt, gestützt auf §§ 17 1a und 34 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und Art. 6 des Bau- und Zonenreglementes unter Vorbehalt eidgenössischen und kantonalen Rechts, folgende

Bauvorschriften für den Bebauungsplan "Dorf"

I. Geltungsbereich und Zweck

Art. 1 Geltungsbereich

- ² Im Bebauungsplan "Dorf" werden vier verschiedene Teilzonen festgelegt:
 - Teilzone Ortskern
 - Teilzone Wohnen und Geschäfte
 - Teilzone Gewerbe und Wohnen
 - Teilzone Wohnen

Art. 2 Zweck

Der Bebauungsplan und die Bauvorschriften bezwecken die Erhaltung der räumlichen und baulichen Eigenarten, sowie die Sicherstellung einer geordneten Entwicklung und Aufwertung des Plangebietes zu einem attraktiven Gesamtbild. Bauliche Veränderungen und deren Auswirkungen sollen den vorhandenen Qualitäten des Ortsbildes, der Bausubstanz und der Aussenräume Rechnung tragen.

II. Allgemeine Bestimmungen zum Bebauungsplan

Art. 3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan "Dorf" umfasst folgende verbindliche Unterlagen:

- Bebauungsplan 1:1000 (Festsetzung der Teilzonen, Baulinien, Bestandesbaulinien, Bauten mit Situationswert, etc.)
- Bestimmungen zum Bebauungsplan

¹ Die Vorschriften gelten innerhalb des im Bebauungsplan 1:1000 bezeichneten Perimeters.

Art. 4 Verhältnis zum Bau- und Zonenreglement:

Wo der Bebauungsplan "Dorf" keine Festlegungen macht, sind die Bestimmungen des jeweils gültigen Bauund Zonenreglementes massgebend.

Art. 5 Baulinien

- ¹ Die im Bebauungsplan eingetragenen Baulinien legen im Sinne von § 30 Abs. 1 PBG die Bebaubarkeit der Grundstücke entlang der Strassen fest.
- ² Kleinbauten im Sinne des PBG und Anlagen können ausnahmsweise zur Gestaltung und Belebung der Freiräume über die Baulinie näher zur Strasse gebaut werden.
- ³ Der Gemeinderat kann die Stellung der Gebäude und insbesondere das Bauen an die Baulinie verlangen. Bauten mit Situationswert sind an die Baulinie zu bauen. Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Rückversetzung innerhalb eines Anordnungsbereichs von höchstens 2.0 m von der Baulinie bewilligen.

Art. 6 Bestandesbaulinie

- ¹ Die Bestandesbaulinie umfasst bestehende, im Plan bezeichnete Gebäudeteile, die im Unterabstand zu Strassen stehen.
- ² Bestehende Bauten und Gebäudeteile innerhalb der Bestandesbaulinie dürfen erhalten und zeitgemäss erneuert werden, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Neubauähnliche Umbauten, Erweiterungen oder Anbauten sind ausgeschlossen.
- ³ Neubauten müssen im Hinblick auf eine harmonische Orts- oder Strassenbildwirkung die Baulinie gemäss Artikel 5 einhalten.

Art. 7 Bauten mit Situationswert

Im Bebauungsplan sind Bauten mit Situationswert mit einem Punkt markiert. Die Erhaltung dieser Gebäudestandorte ist aus der Sicht des Ortsbildes und als Torsituation im Strassenraum erwünscht. Die bestehenden Bauten sind zum Schutze des Ortsbildes an ihrem Ort zu belassen. (Die Baulinien mit Anordnungsbereich gemäss Art. 5 Abs. 4 der Bebauungsplan-Bestimmungen sind hierbei zu beachten). Bei Um- und Ersatzbauten ist der Stellung, dem Gebäudeprofil und dem Erscheinungsbild besondere Beachtung zu schenken.

Art. 8 Abbrüche

- ¹ Abbrüche von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen sind bewilligungspflichtig. Abbrüche sind zu bewilligen, wenn prägende Elemente des Orts- oder Strassenbildes nicht längerfristig beeinträchtigt werden.
- ² Abbrüche von Bauten mit Situationswert dürfen nur aus wichtigen Gründen oder bei Vorliegen öffentlicher Interessen bewilligt werden. Abbrüche können weiter bewilligt werden, wenn ein Wiederaufbau vorgesehen, rechtlich gesichert und finanziell gewährleistet ist.
- ³ Bauteile und Bauelemente, die das Ortsbild massiv stören, sind im Rahmen von Bauvorhaben (Neubauten oder Umbauten) zu korrigieren oder zu beseitigen.

Art. 9 Lager und Umschlagplätze

Freie Lager- oder Umschlagplätze sind nur in Verbindung mit Gewerbebauten gestattet. Sie dürfen benachbarte Wohnzonen und das Ortsbild nicht erheblich stören.

III. Teilzonenvorschriften

Art. 10 Nutzungsmasse

Es gelten folgende Masse für die Teilzonen:

	Ortskern	Wohnen &	Wohnen &	Wohnen	
	(TOK)	Dienstleist. (TWD)	Gewerbe (TWG)	(TWA)	(TWB)
Min. Gesamthöhe	11 m	11 m	11 m	-	-
Max. Gesamthöhe	14 m	14 m	17 m	11 m	11 m
Min. Überbauungsziffer (ÜZ)	durch GR*	0.21	0.21**	-	-
Max. ÜZ-A	durch GR*	0.27	0.33**	0.27	0.21
Max. ÜZ-B bei Bauten mit Schrägdach gem. Art. 26 Abs. 2 BZR und Flachdach- bauten mit Attika gem. Art. 26 Abs. 3 BZR	durch GR*	0.30	0.36**	0.30	0.24
Max. ÜZ-C bei einer um 3.0 m reduzier- ten max. Gesamthöhe gem. Art. 26 Abs. 4 BZR	durch GR*	0.33	0.39**	0.33	0.27
Max. ÜZ für Kleinbauten und Anbauten gem. Art. 112a Abs. 2c und d PBG	0.06	0.06	0.06	0.06	0.06

^{*} Durch Gemeinderat Einzelfallweise festzulegen.

Art. 11 Bauvorschriften

Bei bestehenden Bauten, welche die Überbauungsziffer überschreiten, kann der Gemeinderat aus wohnhygienischen und sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Aussendämmung, Dachaufbauten) massvolle Volumenerweiterungen gestatten.

^{**} Ca. 75 % der insgesamt realisierten Hauptnutzflächen darf für Wohnen genutzt werden (Richtwert).

¹ Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Gebäudemasse (Traufhöhe, Fassadenlänge etc.), die Verwendung von Fassaden- und Dachmaterialien, Dachform, Firstrichtung sowie die Gestaltung des Aussenraumes unter Wahrung der berechtigten Interessen des Siedlungsbildes, des Strassenbildes sowie im Interesse von prägenden Einzelbauten oder Bauensemble im Einzelfall festlegen (siehe Art. 16 dieser Bebauungsplan-Bestimmungen).

² Die Teilzone Ortskern (TOK) ist für den Ausbau eines Dorfzentrums mit einem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen, privaten oder öffentlichen Dienstleistungen, Wohnraum und Gemeinschaftsanlagen vorgesehen. Ausser in Randgebieten der Teilzone Ortskern darf das Erdgeschoss nicht zum Wohnen, sondern nur für Nutzungen vorgesehen werden, die der Zentrumsbildung dienen.

Bei bestehenden Bauten und im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann eine abweichende Anordnung der dem Wohnen vorbehaltenen Räume vorgenommen werden.

Im Rahmen eines Gestaltungsplanes kann der Gemeinderat verlangen, dass der Gewerbeanteil gleichzeitig mit dem Wohnraum erstellt wird oder für eine spätere Gewerbenutzung Flächen zu reservieren sind.

Für die im Bebauungsplan speziell bezeichneten Parzellen gilt in Abweichung zur Dorfzone die Lärmempfindlichkeitsstufe II.

IV. Bestimmungen zu Verkehr, Parkierung und Umgebungsgestaltung

Art. 12 Gestaltung des Strassenraums

- ¹ Die Kantonsstrassen sind in das Ortsbild zu integrieren. Es sollen gute Pfortenwirkungen, Platzgestaltungen und Fusswegverbindungen erstellt werden.
- ² Alle übrigen Strassen sind nach Möglichkeit als Mischverkehrsflächen zu gestalten. Es sollen gute Platzgestaltungen und Fusswegverbindungen erstellt und mit baulichen Massnahmen Pfortenwirkungen realisiert werden.

Art. 13 Trottoirflächen, Fusswege und Plätze

- ¹ Der Bebauungsplan zeigt die Anschlusspunkte ans Fusswegnetz auf, welche im Zusammenhang mit den Bauvorhaben aufrechterhalten werden müssen oder neu zu erstellen sind.
- ² Wo bestehende Fusswege durch die Bautätigkeit wegfallen, ist für zweckmässigen Ersatz zu sorgen. Bei Neubauprojekten kann der Gemeinderat einen Anschluss ans Fusswegnetz verlangen.
- ³ Die Rechte und Pflichten der betroffenen Grundeigentümer für die im Plan festgelegten Fusswege und Plätze regelt der Gemeinderat durch Grundbucheintrag im Baubewilligungsverfahren.

Art. 14 Abstellplätze für Motorfahrzeuge

¹ Geschäftsnutzungen: Für Kurzparkierer sind in Geschäftsnähe, wenn möglich, zusammengefasst und in vertretbarer Zahl Parkplätze zu erstellen. Die weiteren erforderlichen Parkplätze gemäss § 95 StrG sind abzugelten und zusammengefasst an geeigneten Standorten zu erstellen.

³ In der Teilzone Wohnen und Dienstleistungen (TWD) sind Wohnungen, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Bauten sowie kleinere und mittlere Geschäfts- und Gewerbebetriebe gestattet.

⁴ In der Teilzone Wohnen und Gewerbe (TWG) sind Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleitungsbetriebe sowie Wohnungen gestattet. Neubauten, die ausschliesslich Wohnzwecken dienen sind nicht gestattet.

⁵ In der Teilzone Wohnen (TWA / TWB) sind Wohnungen, Büros, öffentliche Bauten, mässig störende kleinere Handwerks-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe gestattet. Die Bauten, Anlagen und Nutzungen haben insbesondere baulich und mit ihrer Auswirkung auf die Umgebung dem Zonencharakter und der Hanglage zu entsprechen.

⁶ Innerhalb aller Teilzonen gilt unabhängig von der Gesamthöhe ein minimaler Grenzabstand von 4.0 m.

² Übrige Nutzungen: Die erforderlichen privaten Parkplätze sind soweit möglich zusammengefasst zu realisieren. Unterirdische Parkgeschosse sind so zu projektieren, dass die Parkierungsflächen zusammengefasst, resp. etappenweise mit angrenzenden Grundstücken erweitert werden können. Dem Hochwasserschutz ist gebührend Rechnung zu tragen.

Art. 15 Abstellplätze für Abfall

Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Gemeinschaftssammelplätzen verlangen. Lage, Zuständigkeit für den Betrieb und Unterhalt usw. sind im Rahmen der Erschliessung bzw. des Baubewilliungverfahrens zu bestimmen.

Art. 16 Umgebungsgestaltung

- ¹ Die privaten Freiflächen entlang den Strassen sollen vorwiegend als Grünflächen und Vorgärten gestaltet oder mit den öffentlichen Freiflächen (Trottoir und Plätze) zusammengefasst werden.
- ² Lage, Grösse, Gestaltung und dergleichen der Grünflächen und Vorgärten sind in genauer Abgrenzung zu den öffentlichen Flächen im Rahmen der Baubewilligung festzulegen.

V. Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 Vorprüfung und Bauberatung

- ¹ Die Grundeigentümer können für alle Neubauten und wesentlichen baulichen Veränderungen beim Gemeinderat ein Vorprojekt zur Vorprüfung einreichen. Dem Vorprojekt sind alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen und Pläne beizulegen.
- ² Im Rahmen der Vorprüfung und Bauberatung, zur Festlegung der Gebäudemasse gemäss Art. 10 dieser Bebauungsplan Bestimmungen, sowie bei der Begutachtung wesentlicher baulicher Änderungen ist der Gemeinderat berechtigt neutrale Fachleute bei zu ziehen.

Art. 18 *Ausnahmen*

Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des Bebauungsplanes bewilligen, wenn dadurch die Qualität des Ortsbildes und der Bausubstanz nicht beeinträchtigt wird.

Art.19 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht entschiedene Baugesuche und Nutzungspläne sind nach den Vorschriften dieses Bebauungsplanes zu behandeln.

³ Die Kosten für die Vorprüfung, Bauberatung und Begutachtung hat der Gesuchsteller zu tragen.

Tabelle der Änderungen der Bestimmungen zum Bebauungsplanes "Dorf"

Nr. der	Ändern-	Beschluss	Genehmigung	Kantonsblatt	Geänderte	Art der
Änderung	der Erlass	Gemeinde-	Regierungsrat	Jahrgang	Stellen	Änderung
		versammlung		Seite		